

GEMEINDE PÜCHERSREUTH
LANDKREIS NEUSTADT A. D. WN
REGION OBERPFALZ NORD
BAYERN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN– ÄNDERUNG NR. 3
„SOLARPARK PFAFFENREUTH“
SONDERGEBIET §11 BAUNVO
mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus
erneuerbaren Energien – Sonnenenergie

VORENTWURF	12.07.2021
ENTWURF	08.11.2021
FESTSTELLUNG	20.06.2022
GENEHMIGTE PLANFASSUNG	20.06.2022

- Endfassung -

Vorhabenträger:

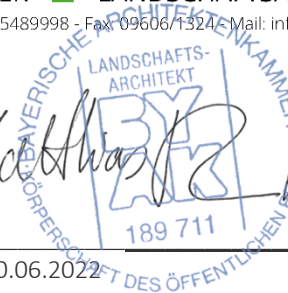
GREENOVATIVE GMBH | FÜRTH STR. 252 | 90429 NÜRNBERG

Planersteller:

RF INGENIEURBERATUNG GMBH

INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

92507 Nabburg - Windpailßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@rf-ingenieure.de



VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.07.2021 die Änderung Nr. 3 des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ²⁷/₀₇.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr.3 „Solarpark Pfaffenreuth“ in der Fassung vom 12.07.2021 hat in der Zeit vom 16.08.2021 bis 17.09.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. Nr.3 „Solarpark Pfaffenreuth“ in der Fassung vom 12.07.2021 hat in der Zeit vom 16.08.2021 bis 17.09.2021 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr.3 „Solarpark Pfaffenreuth“ in der Fassung vom 08.11.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2022 bis 11.05.2022 beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr.3 „Solarpark Pfaffenreuth“ in der Fassung vom 08.11.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2022 bis 11.05.2022 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Püchersreuth hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.06.2022 den Flächennutzungsplan Änderung Nr. Nr.3 „Solarpark Pfaffenreuth“ in der Fassung vom 20.06.2022 festgestellt.

Püchersreuth, den 22.08.2022

gez.

(Siegel)

Rudolf Schopper, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Neustadt a. d. WN hat den Flächennutzungsplan Änderung Nr. Nr.3 „Solarpark Pfaffenreuth“ mit Bescheid vom ⁰⁵/₀₈.2022, AZ 4276102-02-24 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

Ausgefertigt 22.08.2022

Püchersreuth, den

gez.

(Siegel)

Rudolf Schopper, 1. Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 3 „Solarpark Pfaffenreuth“ wurde am ¹⁸/₀₈.2022 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Püchersreuth, den 22.08.2022

gez.

(Siegel)

Rudolf Schopper, 1. Bürgermeister

PLANZEICHNUNGEN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Gemeinde Püchersreuth

Auszug



FNP-Änderung Nr.3 „Solarpark Pfaffenreuth“
Gemarkung Wurz, Flurstück- Nr.: 391 (Teilfläche)

Stand: 20. Juni 2022

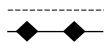
Legende im Auszug:



Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie (§ 11 BauNVO)



Fläche für die Landwirtschaft



20 kV Freileitung mit Schutzzone



Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

VERFAHRENSVERMERKE	2
PLANZEICHNUNGEN.....	2
1 VORBEMERKUNG.....	6
2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	7
3 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG.....	8
4 PLANUNGSVORGABEN	9
4.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU	9
4.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ.....	11
5 PLANUNG.....	11
5.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG	12
5.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG.....	12
5.3 IMMISSIONSSCHUTZ	13
5.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR	13
6 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ	14
7 UMWELTBERICHT	15
7.1 EINLEITUNG	15
7.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN.....	15
7.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	15
7.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	17
7.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	17
7.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	18
7.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	18
7.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	18

1 VORBEMERKUNG

Die Flächennutzungsplanung ist die räumliche Planungsstufe auf örtlicher Ebene und gemäß Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 83 der Bayerischen Verfassung Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden.

Die Planungshoheit der Gemeinden schließt die Pflicht ein, Bauleitpläne stets dann aufzustellen oder zu ändern, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, wenn die beabsichtigte oder zu erwartende städtebauliche Entwicklung der Gemeinde voraussichtlich zu einer wesentlichen Veränderung der baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde führen oder wenn es aus anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig wird, die örtliche räumliche Entwicklung zu ordnen.

Als vorbereitender Bauleitplan wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt.

Die Gemeinde Püchersreuth verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan der durch den Gemeinderat festgestellt und mit Bescheid sowie seiner Bekanntmachung genehmigt wurde.

Seit der ersten FNP – Bekanntmachung wurde bis heute zwei Änderungen beschlossen und sind mit ihren Bekanntmachungen bis 2021 in Kraft getreten.

Mit der Änderung „Sondergebiet Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Solarpark Pfaffenreuth“ des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen nunmehr für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Püchersreuth, Gemarkung Wurz, beabsichtigt die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie- im Sinne von § 11 BauNVO.

Konkreter Anlass hierfür ist der Antrag auf Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf dem Flurstück Nr. 391 der Gemeinde Püchersreuth durch die GREENOVATIVE GmbH, Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg.

Das betroffene Grundstück befinden sich im Privatbesitz und wird für die Dauer der beabsichtigten energetischen Nutzung an v. g. Vorhabenträger zur Nutzung überlassen.

Die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung wurde erfolgreich durchgeführt, Einspeisezusage und Netz- Einspeisepunkt vom zuständigen Netzbetreiber liegen hierzu vor.

Die anstehende Errichtung der Freiflächen- Photovoltaikanlage erfordert für die Planungslage die Abänderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Änderung der aktuell dargestellten Gebietsnutzungen „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Energieversorgung“ (SO für Anlagen zur Erzeugung von Strom – Sonnenenergie) einschließlich anteilig enthaltener Ausgleichsflächen beabsichtigt die Gemeinde Püchersreuth dem allgemein bestehenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und damit der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Rechnung zu tragen und berücksichtigt zudem das Erfordernis der Raumordnung, Erneuerbare Energien einschließlich der Sonnenenergienutzung verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

3 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Püchersreuth, Gemarkung Wurz.

Das Planungsgebiet liegt ca. 460 m nördlich vom Ortsrand Pfaffenreuth, ca. 300 m westlich vom Ortsteil Dietersdorf und entwickelt sich von hier in nördlicher Richtung zum Dietersberg und zu Neuhaus Ost, sowie in westlicher Richtung zur nahe gelegenen Autobahn BAB93 und weitläufiger zu Neuhaus Südwest, hin.

Derzeit wird das Grundstück der Planungslage als Grünland ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Abgrenzung und Geltungsbereich des Planungs-/ Änderungsgebietes ergeben sich aus der für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden nach Erforderlichkeit Im Rahmen der parallelen Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes im Plangeltungsbereich mit vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 7,06 ha und wird begrenzt durch:

- Im Norden: die Flurlinienkontur der Grünlandnutzung südlich angrenzend zur Dietersdorfer Straße, sowie die Grundstückeigenen Waldflächen des Flurstückes- Nr. 391 (TF) selbst, Gemarkung Wurz,
- Im Osten: die intensiv genutzten Acker-/ Grünflächen der Flurstücke- Nr. 98, 105 und 106, Gemarkung Wurz,
- Im Süden: die Flurlinienkontur der Ortsstraße Flurstück- Nr. 392, Gemarkung Wurz,
- Im Westen: die intensiv genutzten Ackerflächen der Flurstücke- Nr. 388/1 und 390, Gemarkung Wurz.

Flurstück Nr.	Größe ha	Darstellung im Flächennutzungsplan b i s h e r	n e u
391 (Teilfläche)	<u>7,06</u>	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom – Sonnenenergie Sowie Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

4 PLANUNGSVORGABEN

4.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Püchersreuth und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz, zur Region Oberpfalz-Nord (6).

Nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP) ist die Region in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so zu erhalten und zu entwickeln, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und nachhaltig gefördert werden.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt die Gemeinde Püchersreuth in einem allgemeinen ländlichen Raum (LEP 2.2.1 G, Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2) der so entwickelt und geordnet werden soll, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann (LEP 2.2.5 G).

Unabhängig von der Festlegung als ländlicher Raum ist die Gemeinde Püchersreuth darüber hinaus dem sogenannten „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ zugeordnet (LEP 2.2.3 Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2), dessen Teilräume vorrangig zu entwickeln sind (LEP 2.2.4 Z, Vorrangprinzip).

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Eine solche Vorbelastung kann für die Planungsfläche „Solarpark Pfaffenreuth“ mit ihrer standortgebundenen Vorbelastung u. a. aus Verkehrslärm und Geruch, dazu auch des Landschaftsausschnittes, klar dargestellt werden.

In 2020 wurde für die Solaranlage Eppenreuth, im Rahmen der diesbezüglich erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Püchersreuth, durch die Firma Lichtgrün Landschaftsarchitektur, Regensburg, eine Standortanalyse mit Alternativenprüfung erstellt.

Untersucht wurde das gesamte Gemeindegebiet Püchersreuth und hier verbleibende Untersuchungsräume aufzeigt, in denen grundsätzlich die Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen möglich wäre, die durch nähere Betrachtungen und Ortseinsicht detaillierter zu untersuchen sind.

Als möglich geeignete Standorte im Außenbereich, wurde für das Untersuchungsgebiet Pfaffenreuth/Wurz nörd- östlich der Ortschaften keine Eignung als PV- Standort festgestellt.

Die Planungslage zum „Solarpark Pfaffenreuth“ wurde in der Anlage 1 „Standortalternativenprüfung Eignung PV“ damals lediglich als zusammenhängendes Gebiet in der freien Landschaft ohne Vorbelastungen dargestellt.

Im Gegensatz dazu stellt die vorgesehene Solarparkfläche Pfaffenreuth jedoch einen vorbelasteten vorrangig geeigneten Standort dar:

- unter Verweis auf das aktuelle Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 ist die Planungsfläche entgegen der Einschätzung des Landschaftsarchitekturbüros Lichtgrün als geeignet einzustufen,
- aktuell führen zwei weitgreifende, überörtliche Mittelspannungsstromleitungen direkt über die Planungsfläche,
- unmittelbar südwestlich angrenzend besteht eine landwirtschaftliche Lagerfläche mit Fahrsilos,
- die Autobahn BAB93 verläuft in ca. 250 m westlich und ist im Planungsgebiet deutlich zu hören,
- südlich befindet sich auf der Flurnummer 393, Gemarkung Wurz, ein größerer Schweinemaststall, und
- östlich davon ein freistehender landwirtschaftlicher Schuppen.

Zudem zeigt die anzutreffende Planungslage als Nordhang mit einer Geländeneigung um ca. 5 %, zusammen mit der vorliegenden großen Geländemuldenausbildung, auch im Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss und eine wirtschaftlich abbildbare Nutzung, eine Beeinträchtigung auch als Topografieausnahme.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung“ sind Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindegebot ausgenommen, eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit ist nicht notwendig.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

In den Zielkarten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ des RP sind für das Planungsgebiet keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete dargestellt.

Für das Planungsgebiet wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen erfasst.

Unmittelbar betreffende Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen enthält der Kartenband des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nicht.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Der nördlichen Rand des Geltungsbereiches ist entlang des kleinen namenlosen Gewässers III. Ordnung als wassersensibler Bereich eingestuft.

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau-/ Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Planungsgebietes verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht bekannt geworden.

Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem nicht erfasst.

4.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) 2017 räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünflächen zu erweitern.

Mit der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVen; Stand: Juni 2019) hat die Bayerische Staatsregierung in §1 „Solaranlagen“, abweichend von §37c Abs.1 Satz 1 des EEG 2017, beschlossen, dass sich Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in Bayern an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligen können.

Die standörtliche Gebundenheit der Sonderbauflächenausweisung ergibt sich aus der Lage im benachteiligten Gebiet und der Nutzung als Acker- und Grünland gemäß §37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben h und i EEG 2017.

5 PLANUNG

Die bauliche Nutzung der Flächen orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Anlagen werden als unbewegliche Freiflächenanlagen vorgesehen.

Entsprechend sollen Photovoltaikmodule in aufgeständerter Bauweise ortsfest errichtet werden.

Als Trägerkonstruktion werden Metallstützen ohne Betonfundamente in den Boden gerammt.

Ergänzend zu den PV- Modulen wird die Errichtung von Trafo- und Übergabestationen (nebst Schaltanlage) erforderlich.

Die Anlage wird eingezäunt.

Der mögliche Netzanschlusspunkt ins 20 kV - Netz befindet sich im Bereich der 20-KV-FREILEITUNG "WIEB-NEUW*NEUSTADT 31".

Die Kabelverlegung außerhalb des Vorhabengebiet wird erforderlich.

5.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG

Das Planungsgebiet, derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, wird als sonstiges Sondergebiet nach §1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 11 und §11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Gebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie – (PV) ausgewiesen.

Nach LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch die vorliegende Planungslage dargestellt.

Eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit ist laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) nicht notwendig.

Für die geplante Anlage sind zwei relativ kleinteilige Flächen, beiderseits der gebietsquerenden 20 kV-Freileitung vorgesehen, für die keine flächigen Bodenversiegelungen erfolgten.

Eine Einsehbarkeit oder auch optische Fernwirkung der Anlage ist auf Grund der anzutreffenden Planungslage als Nordhang mit einer Geländeneigung um ca. 5 %, zusammen mit der vorliegenden abgesenkten Geländemuldenausbildung und den Gebietsabschirmungen durch die bestehenden, weitläufiger gelegenen Gehölzstrukturen westlich der BAB 93 (bei Drüsselbühl) sowie östlich des Dietersberg (NN 504m) und den größeren Waldinselgebieten mit dem Berg (NN 511m) im Süden, sowie dem unmittelbar am Planungsgebiet im Nordosten angrenzenden begleitenden Waldgebietsflächen des Flur 391 (Teilfläche), weitestgehend nicht gegeben.

Der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der genannten Gebietslage stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

5.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG

Das Planungsgebiet wird über das vorhandene öffentliche Verkehrs- und Flurwegenetz ordentlich erschlossen.

Die Anbindung an die Gemeinde Püchersreuth erfolgt über die bestehenden Gemeindestraße (Fl.Nr.392) sowie auch die Wurzer Straße und Kreisstraße NEW19 sowie die Bundesstraße B15 und Staatsstraße St2172 zum Ortskern.

Die Gebietszufahrt- Süd vom OT Pfaffenreuth aus kann über die bestehende Gemeindestraße (Flur 392), die in Pfaffenreuth im Kreuzungsbereich der Ortsmitte in die Kreisstraße NEW 21 einmündet, erfolgen.

Die Gebietszufahrt- Nord ist vom OT Pfaffenreuth aus über die Kreisstraße NEW 21 und Wurzer Straße, sowie vom OT Dietersdorf aus über die Wurzer Straße, möglich.

Im Sondergebiet ist eine systematische innere Erschließung nicht erforderlich.

5.3 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten, ebenso wenig nennenswerte betrieblich induzierte Immissionen.

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage ca. 290 m östlich der bestehenden Kreisstraße NEW19, sowie ca. 300 m abgesetzt vom Ortsrand- OT Dietersdorf und ca. 460 m abgesetzt vom Ortsrand- OT Pfaffenreuth vorgesehen und entwickelt sich in der vorliegenden Geländemulde als i. M. ca. 5% geneigter Nordhang weiter.

Blendwirkungen werden nicht erwartet (Photovoltaik absorbiert das Sonnenlicht), da das gewählte Konzept zur Modulausrichtung in der v. g. anzutreffenden Nordhanglage zusammen mit der abgesenkten Geländemuldenausbildung und den Gebietsabschirmungen durch die bestehenden, weitläufiger gelegenen Gehölzstrukturen westlich der BAB 93 (bei Drüsselbühl) sowie östlich des Dietersberg (NN 504m) und den größeren Waldinselgebieten mit dem Berg (NN 511m) im Süden, sowie dem unmittelbar am Planungsgebiet im Nordosten angrenzenden begleitenden Waldgebietsflächen des Flur 391 (Teilfläche) maßgeblich zur Abschirmung beitragen.

Entsprechend wird die geplante PV- Anlage von umgebenden Ortsteilen aus in den relevanten Sichtfeldern der Bewohner lediglich aus dem OT Dietersdorf in bis zu ca. 6 m abgesenkter Geländelage teilweise im südöstlichen Randbereich zu sehen sein, ohne dabei durch die gewählte Modulausrichtung (Südausrichtung) Blendwirkungen zu erzeugen, so dass hier im Wesentlichen keine Auswirkungen auf die bestehenden Wohnbaunutzungen durch Blendwirkung zu erwarten sind.

Ebenso wenig ist die Anlage von der Kreisstraße und Bundesautobahn, welche westlich zum Gebiet bis zu ca. 14 m abgesenkt verlaufen, zu sehen.

Im Umweltbericht zum qualifizierten Bebauungsplan werden hierzu weitere Aussagen getroffen.

Besondere Untersuchungen, Immissionsschutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

Die Verträglichkeit der geplanten Sondergebietsnutzungen mit den bestehenden baulichen Nutzungen der Ortsteile Pfaffenreuth und Dietersdorf ist gegeben.

Darüber hinaus wird zur fachlichen Beurteilung von relevanten Blendwirkungen im Einwirkungsbereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage die Prüfung durch ein Fachbüro durchgeführt.

5.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR

Anlagen zur öffentlichen Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung sind für die Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe fallen bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie nicht an. Werden Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erforderlich, werden diese durch Regelungen, die der Sicherheit bei möglichen Bränden dienen, erfüllt.

Die Vorgaben aus dem Handbuch „Einsatz von Photovoltaik-Anlagen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes werden, soweit erforderlich, beachtet.

Die Beteiligung der örtlichen Feuerwehr wird empfohlen.

6 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Planungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aktuell stellt sich das Gebiet als intensiv landwirtschaftlich genutzte, standortgebunden aus Verkehrslärm, Geruch, Topografieausnahme sowie vom Landschaftsbild her vorbelastete, Fläche dar.

Das Planungsgebiet insgesamt liegt, wie ganz Püchersreuth, im Naturpark Oberpfälzer Wald.

Geschützte Natur- und Landschaftsteile liegen nicht im Bereich des Planungsgebietes. Ebenso wenig sind auf Grund der aktuellen intensiven Nutzung keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der von Pfaffenreuth und Dietersdorf abgesetzten Projektlage und der standortgebundenen Vorbelastung, sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, in Verbindung mit der nahe vorbeiführenden Kreisstraße sowie Bundesautobahn und der damit hier nicht besonderen Erholungsfunktion des Kleinraumes, zeigt sich die Planung aus naturschutzfachlicher Sicht als vertretbar.

Auf Grund der v. g. Vorbelastung und der Projektlage des Sondergebietes, abgesetzt von Pfaffenreuth und Dietersdorf, mit der abgesenkten Entwicklung in der vorliegenden Geländemulde als i. M. ca. 5% geneigter Nordhang und den anzutreffenden Gebietsabschirmungen durch die bestehenden, weitläufiger gelegenen Gehölzstrukturen und Topografiehöhen (Berg und Dietersberg), ist keine nennenswerte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes angezeigt.

Anforderungen an den Gewässerschutz sind nicht gegeben. Oberflächenwässer werden nicht an Entwässerungseinrichtungen Dritter abgegeben, wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden nicht geschaffen.

Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch bedingt einschränkende Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

Die mögliche Stromeinspeisung ins 20 kV- Netz kann im Bereich der „WIEB-NEUW*NEUSTADT 31“ erfolgen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt werden weiterführend im Umweltbericht auf der Ebene des Flächennutzungsplans untersucht und bewertet.

7 UMWELTBERICHT

7.1 EINLEITUNG

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen.

Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans.

Zum parallel aufgestellten Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der auf Grund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält.

Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

7.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet (siehe hierzu auch ausführliche Darstellungen im Bebauungsplan).

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert.

Anderweitige besondere Ziele sind für die Vorhabenfläche nicht formuliert.

7.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus.

Wesentlicher Gesichtspunkt ist der Verlust von ca. 7 ha intensiv nutzbarer landwirtschaftlicher Produktionsfläche.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering. Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertigere Strukturen existieren ebenfalls nicht bzw. sind nicht betroffen, so dass auch keine nachteiligen indirekten Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume zu erwarten sind.

Vielmehr wird durch die geplante Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte Grünflächen (im Bereich der Module sowie im Bereich der Ausgleichsflächen) eine Aufwertung der Lebensraumqualität erreicht.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Damit ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Landschaft

Das derzeit im Vorhabenbereich selbst relativ geringwertige Landschaftsbild wird grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück.

Eine besondere Qualität der gewählten Standorte besteht darin, dass sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild an allen Seiten weitestgehend auf die unmittelbar angrenzenden Bereiche beschränken.

Eine Fernwirksamkeit gibt es überhaupt nicht, bedingt durch die Topographie sowie die strukturelle Ausprägung in den umgebenden Bereichen.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist deshalb gering.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Übergabe- und Transformatorstation sowie Verlegung von Kabeln in geringem Maße beeinträchtigt. Die Umwandlung der Fläche in extensives Grünland trägt vielmehr zum Bodenschutz bei.

Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Übergabe- und Transformatorstation in sehr geringem Umfang.

Sollten Aufschüttungen oder Abtragungen in Teilbereichen notwendig werden, ist der Oberboden seitlich zu lagern und anschließend wieder anzudecken.

Mit dem Oberboden ist dabei sparsam und sorgfältig umzugehen. Sollten Oberbodenmieten über längere Zeit gelagert werden müssen, sind diese zu begrünen.

Auf Grund der sehr geringen Bodenversiegelung im Rahmen des geplanten Vorhabens ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit als gering einzuschätzen.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen.

Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.

Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für Oberflächengewässer.

Damit sind die Auswirkungen bei der Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage bezüglich des Schutzguts Wasser weitaus geringer als bei der mit Düngereinsatz betriebenen Landwirtschaft.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

7.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, die Photovoltaikanlage zum Erreichen der Klimaziele würde an andere Stelle errichtet werden.

7.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv genutzte Flächen ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden und die Einsehbarkeit durch die umgebenden Gehölze weitgehend minimiert ist. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang.

Detaillierte Angaben zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan erarbeitet und dargestellt.

Notwendige Maßnahmen bezüglich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten, auch vorgezogene Maßnahmen (CEF – Maßnahmen), sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zum Ausgleich

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine fundierte Ermittlung des Ausgleichbedarfs. Der Ausgleichsfaktor beträgt 0,2 in Bezug zur eingezäunten Fläche.

Dieser beläuft sich auf ca. 1,2 ha. Die erforderliche Kompensation kann in den Grundstücksrandbereichen geleistet werden.

7.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Wie im Umweltbericht aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering.

Standorte mit noch geringeren Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn auf die oben genannten Schutzgüter, sind nicht bekannt.

7.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Maßnahmen zum Monitoring (z.B. Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen) werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

7.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Püchersreuth die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts auf Flächennutzungsplanebene analysiert und bewertet.

Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei den meisten Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft und das Landschaftsbild werden geringe Auswirkungen hervorgerufen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ausgeglichen.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO₂-Abgase als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.